

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Vereinfachte systematische Darstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Schritt 1 Prüfung der Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Im Falle von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten



Bei WP-Einheiten idR immer gegeben: z.B. Mandantenkommunikation: Prüfungen erfolgen computergestützt)

Mehr als **20** Beschäftigte?

nein

1 Kerntätigkeit: regelmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gem. Art. 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

oder

2 Kerntätigkeit: Datenverarbeitung, die aufgrund Art/Umfang/Zweck eine regelmäßige, umfangreiche und systematische Überwachung der betroffenen Personen erfordert

oder

3 Kerntätigkeit: Datenverarbeitungen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 unterliegen.

ja ↓

ja ↓

nein ↓

Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Evtl. freiwillige Benennung

Schritt 2 Auswahl eines Datenschutzbeauftragten

Interner Datenschutzbeauftragter (Eigener Mitarbeiter)

- Erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit (z.B. EDV-technische, betriebswirtschaftliche und datenschutzrechtliche Kenntnisse)
- Kommunikationsfähigkeit
- Möglich: Teilaufgabe neben weiteren Aufgaben und Pflichten

Vermeidung von Interessenkonflikten!

Keine Funktion als gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand, etc.), keine Führungsposition in Personal-, Marketing-, IT- und Revisions-Abteilungen sowie keine Betriebsratsmitglieder



Interner DS-Beauftragter einer WPG muss kein Berufsangehöriger sein (Datenschutzrechtliche Kenntnisse und Verständnis der Besonderheiten des Berufsrechts sind ausreichend)
Bei Bestellung eines Anteilseigners (**Equity-Partners**): aufgrund stärkerem Interesse an wirtschaftlichen Erfolg der WPG **ausreichende Begründung** notwendig

Externer Datenschutzbeauftragter (Dienstleistungsvertrag mit Drittem)

- Umfassende **Prüfung dessen Qualifikation** (Fachkunde etc.)
- **Sicherstellung dessen Unabhängigkeit** als DB-Beauftragter durch angemessene Vertragslaufzeiten, Kündigungsrechte, Zahlungsmodalitäten, Haftungsbedingungen, Dokumentationspflicht)

Vermeidung von Interessenkonflikten!

Keine Bestellung von Unternehmen, die bereits für Konkurrenzunternehmen tätig sind oder die IT-Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen.



WPG bestellt externen DS-Beauftragter

- Grundsatz: **zulässig**

Beachte:

- Gesonderte Vereinbarung der Verschwiegenheit des externen DS-Beauftragten nach i§ 50a WPO



WP als externer DS-Beauftragter für Dritte

- Grundsatz: **zulässig**
- **Ausnahme:** Darf **nicht** zugleich Abschlussprüfer sein (**unvereinbar!**)

Beachte:

- idR **nicht** über Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt
- **Risiko:** steuerliche Inzifizierung der Einkünfte des WP als gewerblich möglich

Schritt 3 Veröffentlichung des Datenschutzbeauftragten (Webseite)

Schritt 4 Meldung an Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbehörde)